

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss

Datum

11.03.2026

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Petition für die Einstellung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistages in das Bürgerinfoportal

Gesetzliche Grundlage:

§ 11 SächsLKrO
§ 7 Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Petition für die Einstellung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistages in das Bürgerinfoportal mit beigefügten Antwortschreiben zurückzuweisen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Mit Schreiben vom 11.11.2025 wandte sich Herr Frank Dietrich an den Petitionsausschuss des Kreistages. Er reichte eine „**Petition für die Einstellung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistages in das Bürgerportal**“ ein. Er wies darauf hin, dass er mit seinem vorangegangenen Schreiben an den Landrat sein Anliegen nicht verwirklichen konnte. In Ansehung der Bedeutung der Niederschriften, insbesondere durch die Verwendungsmöglichkeit als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren, ist es seiner Ansicht nach angebracht, die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu veröffentlichen und in das Bürgerportal einzustellen (Anlage 1).

1. Formalien

§ 11 Sächsische Landkreisordnung hat das Petitionsrecht zum Inhalt. Zuständig für Petitionsangelegenheiten ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau der Hauptausschuss.

Bei Petitionen ist innerhalb angemessener Frist, spätestens nach sechs Wochen, ein begründeter Bescheid zu erlassen.

Die nächste reguläre Sitzung des Hauptausschusses als Petitionsausschuss war bei Eingang der Petition auf den 11. März 2026 terminiert, so dass die Sechs-Wochen-Frist gem. § 11 Abs. 1 S. 2 SächsLKrO nicht eingehalten werden konnte. Aus diesem Grunde wurde gem. § 11 Abs. 1 S. 3 SächsLKrO unter dem 16. Dezember 2026 ein Zwischenbescheid erlassen, mit dem der Petent auf die erst am 11. März 2026 möglicher Entscheidung hingewiesen wurde (Anlage 2).

2. Fachamtliche Prüfung

Das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an den Landkreis zu wenden besteht gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SächsLKrO in Kreisangelegenheiten. Es muss sich deshalb um eine Aufgabe im Rahmen der Verbandskompetenz des Landkreises (freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben und Weisungsaufgaben) und seiner Zuständigkeit handeln.

Der Landesgesetzgeber des Freistaates Sachsen hat mit dem Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 in § 36 Abs. 2 der Sächsischen Landkreisordnung und gleichlautend in § 40 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung bestimmt, dass über die den Einwohnern gestatte Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen hinaus der Landkreis auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen kann.

Die Gemeindeordnungen in Baden-Württemberg (§ 38 Abs. 2 Satz 4) und Bayern (Art. 54 Abs. 3 Satz 2) sehen die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme in elektronischer Form ausdrücklich nicht vor.

Der sächsische Landesgesetzgeber hat in seiner Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es allein dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht obliegt, ob diese Möglichkeit genutzt wird. Der Gesetzgeber versprach sich durch die elektronische Bereitstellung die Einsparung von Personalkosten.

Eine verwaltungsinterne Prüfung hat ergeben, dass jedenfalls unter den konkreten Bedingungen im Landkreis Zwickau mit der Einstellung ins Internet keine Einsparung von Personalkosten einhergehen würde. Vielmehr ist statistisch gesehen die Nachfrage der Bürger des Landkreises um Einsichtnahme in die Niederschriften des Kreistages so gering, dass die Umsetzung dieser Kann-Bestimmung in keinem Verhältnis zum Aufwand steht.

Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken, denn bei einer Veröffentlichung im Internet ist weltweit eine automatisierte Auswertung der Niederschriften nach verschiedenen Suchkriterien möglich, die beliebig miteinander verknüpft werden können. Soweit auch nur der

Mindestinhalt der Niederschrift eingestellt wird, ist es möglich, Anwesenheitsprofile einzelner Kreisräte zu fertigen. Häufig werden auch die behandelten Sitzungsgegenstände personenbezogene Daten, beispielsweise von Antragstellern, enthalten, die über eine Einstellung der Sitzungsniederschriften in das Internet wesentlich leichter von Dritten weltweit gesammelt und ausgewertet werden können, als mit der bisherigen Möglichkeit der Einsichtnahme. Mit der Veröffentlichung im Internet ist eine neue Qualitätsstufe des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden

Außerdem bestehen bei Veröffentlichung der Daten aus Niederschriften über öffentliche Kreistagssitzungen Gefahren für die Datensicherheit. Unmöglich kann sichergestellt werden, dass die vollständigen und unverfälschten Daten jederzeit auf dem Internet-Server abrufbereit gehalten werden. Es besteht die Gefahr, dass die auf dem Internet-Server gespeicherten Daten verändert oder zumindest teilweise unterdrückt oder gelöscht werden. In diesem Zusammenhang sind haftungsrechtliche Fragen nicht auszuschließen, die auf den Landkreis bei einer Veröffentlichung im Internet zukommen könnten.

3. Ergebnis

Die Petition wurde vom Rechtsamt in Abstimmung mit dem Büro Kreistag mit dem Ergebnis geprüft, dass der Petition vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht abgeholfen werden sollte.

Ein entsprechendes Anschreiben an den Petenten ist beigelegt (Anlage 3).

Anlagen:

Anlage 1: Petition vom 11. November 2025

Anlage 2: Antwortschreiben